

TOP 1d: Coronavirus

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes.

Erläuterungen:

Mit der Landesverordnung über die zuständigen Behörden zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes in Verbindung mit dem im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) geregelten Sicherstellungsauftrag werden die zuständigen Behörden auf Landesebene sowie bei den Landkreisen und kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bestimmt, soweit sich deren Zuständigkeit für die Aufgabenausführung nach Landesrecht regelt. Aufgrund der Verlängerung der Geltungsdauer des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes bis 31. März 2021 muss auch die Landesverordnung über die zuständigen Behörden zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes verlängert werden.